

Universität  
Münster

# Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Peter Oestmann  
Institut für Rechtsgeschichte  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte  
Sommersemester 2025  
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr, JUR 3

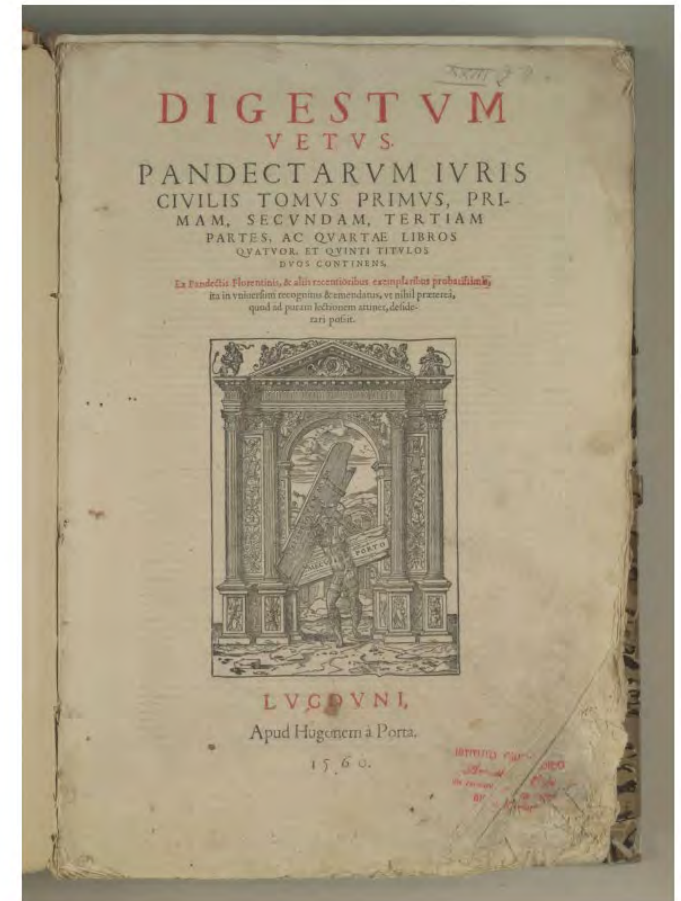


# Rechtsgeschichte in Münster

Informationsbroschüre:

<https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/institut-fuer-rechtsgeschichte/>

Rechtsgeschichte studieren  
Ein Leitfaden



# Wattstation Carolinensiel, auch Universität Münster: Ort für Seminare



# Exkursion nach Nürnberg 2024

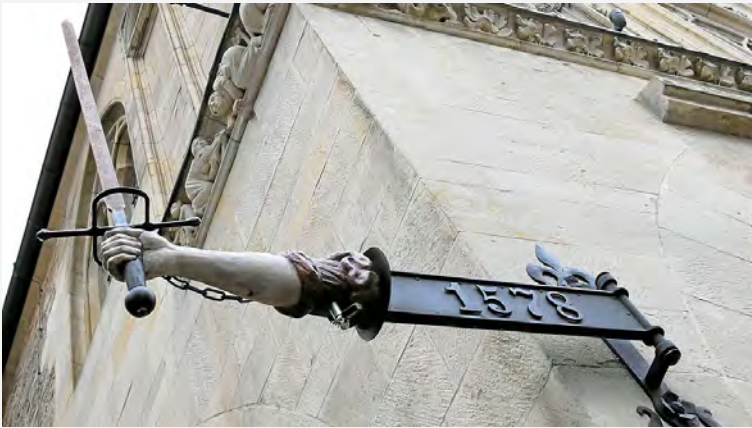


Prof. Dr. Peter Oestmann, Vorlesung Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte

# Exkursion nach Marburg 2025



# Rechtshistorische Stadtführung



# Lehrveranstaltungsmaterialien

→ auf meiner Homepage: [www.peter-oestmann.de](http://www.peter-oestmann.de) Lehre/Vorlesungsmaterialien

- Literaturliste
- Quellen
- Powerpoint-Folien (nur Text)
- Beispiele für alte Klausuren
  
- außerdem: Lehrbuch zur Vorlesung, 2. Aufl. 2021



# Literatur

*Oestmann*, Wege zur Rechtsgeschichte.

Gerichtbarkeit und Verfahren, 2. Aufl. 2021

*Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 2013

*Schröder/Thiessen*, Rechtsgeschichte, 12. Aufl. 2021  
(Alpmann-Schmidt)

*Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte, I-III, zuletzt  
2008

*Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte*, 5  
Bde. 1971-1998, jetzt läuft 2. Aufl.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte:  
Lehrbuchprojekte ZRG Germ. Abt. 133 (2016), 516-  
560; 138 (2021), 346-443

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Rechtsgeschichte. Legal History

seit 2022

utb.

06.05.2025

Keiser | Destmann | Pierson (Hg.)

# Wege zur Rechtsgeschichte: Die rechtshistorische Exegese





**Literaturliste zur Rechtsgeschichte**  
(in Klammern die Signatur der Rechtshistorischen Bibliothek (RHB) und ggf. ULB)

06.05.2025

<i>Bogner, Karl Siegfried/ Dilcher, Gerhard Brauneder, Wilhelm</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, Berlin 1999 (GER VII A 82; ULB Magazin 3H 55089) Europäische Privatrechtsgeschichte, Wien u.a. 2014 (EU V Aa 51; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Bra – 3 Exemplare)
<i>Brunner, Heinrich/ Schwerin, Claudius Freiherr von</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: 2. Aufl. Berlin 1906; Bd 2: Berlin 1928 (GER VII A 50+2)
<i>Brunner, Heinrich/ Schwerin, Claudius von</i>	Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 8. Aufl. 1930 (GER VII A 3+8; ULB Magazin 48 9027+8)
<i>Buschmann, Arno</i>	Mit Brief und Siegel. Kleine Kulturgeschichte des Privatrechts, München 2014 (GER VII C 50; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Bus – 1 Exemplar)
<i>Coing, Helmut</i>	Europäisches Privatrecht, München, Bd. 1: Älteres gemeines Recht (1500-1800), 1. Aufl. 1985, Bd. 2: 19. Jahrhundert, 1. Aufl. 1989 (EU V Ac 10-1 bzw.-2; ULB Magazin: 3K 46590-1 bzw.-2)
<i>Conrad, Hermann</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, Karlsruhe, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, Bd. 2: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966 (GER VII A 24 bzw. 24+2; Lehrbuchmagazin JUR: 1.7: Con - je 1 Exemplar)
<i>Döhring, Erich</i>	Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953 (GER XII A 2)
<i>Eisenhardt, Ulrich</i>	Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. München 2013 (GER VII A 53+ 6/6a; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Eis – 3 Exemplare)
<i>Falk, Ulrich/Luminati, Michele/Schmoeckel, Matthias</i>	Fälle aus der Rechtsgeschichte, München 2008 (EU IV A 51; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Fae – 2 Exemplare)
<i>Floßmann, Ursula</i>	Österreichische Privatrechtsgeschichte, 7. Aufl., Wien, New York 2014 (EU XXIII Db 14+7; Online-Zugriff über ULB-Katalog)
<i>Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo</i>	Verfassungsgeschichte, 18. Aufl., München 2019 (ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Fro – 12 Exemplare)
<i>Gmür, Rudolf/Roth, Andreas</i>	Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 15. Aufl., München 2018 (GER VII A 44 +15; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.7: Gmu – 10 Exemplare)
<i>Grossi, Paolo</i>	Das Recht in der Europäischen Geschichte, München 2010 (EU IV A 83, ULB Magazin: 3F 90509)
Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. <i>Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann</i> (1. Aufl.), <i>Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller, Ruth Schmidt-Wiegand</i> (2. Aufl.), 5 Bände, Berlin 1971-1998 (1. Aufl.), 2008- (2. Aufl.) (HI I 27-1 bis -5 bzw. HI I 27+2-1 bis -5; Volltext der 2. Aufl. im Uninetz über <a href="http://www.hrgdigital.de/">http://www.hrgdigital.de/</a> )	
<i>Hähnchen, Susanne</i>	Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, 5. Aufl., Heidelberg 2016, GER VII A 87 +5; ULB Lehrbuchmagazin: JUR 1.5: Hae - 2 Exemplare)
<i>Hattenhauer, Hans</i>	Europäische Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Heidelberg 2004 (EU IV A 3 +4; ULB Magazin: 3H 81257)

Literaturliste auf [www.peter-oestmann.de](http://www.peter-oestmann.de)

# Was ist Rechtsgeschichte?

- a) *Sachliche* Grenzen
- b) *Zeitliche* Grenzen
- c) *Räumliche* Grenzen

# Was ist Rechtsgeschichte?

a) *Sachliche* Grenzen:

Recht: Regeln des menschlichen Zusammenlebens mit Anspruch auf Durchsetzbarkeit

b) *Zeitliche* Grenzen

c) *Räumliche* Grenzen



# Der Tollund-Mann und die Elling-Frau

06.05.2025



# Die Moorleiche („das Mädchen“) von Windeby



# Die Moorleiche („das Mädchen“) von Windeby



# Was ist Rechtsgeschichte?

- a) *Sachliche* Grenzen
- b) *Zeitliche* Grenzen: von den frühesten Quellen bis zur Gegenwart
- c) *Räumliche* Grenzen: Rechtsgeschichte, die für Deutschland wichtig geworden ist (früher/anders: Aufteilung nach Herkunft der Quellen)

# Methode der Rechtsgeschichte

- Leopold von Ranke: sammeln, sichten, ordnen, prüfen
- Heinrich Mitteis:
  - Unmittelbare Rechtsquellen
  - Mittelbare Rechtsquellen
- Historische, nicht juristische Methode!

# Mittelbare Rechtsquelle?





Dom in Münster

Iudicabit iudices  
Iudex generalis



## Rathaus Münster, Friedenssaal



# Rechtsgeschichte ist sinnvoll!

1. Nutzen bei der Rechtsanwendung; historische Auslegung
2. Historische Bildung als Selbstzweck (*Gustav Hugo*): Zweckfreiheit als Veredelung des Juristenhandwerks
3. Kritischer Jurist. Zeitbedingtheit des Rechts wird deutlich, daher keine blinde Unterwerfung unter Normen
4. Empirisches Anschauungsmaterial für die Wirkungsweise von Recht. Argumentationshilfe für die Rechtspolitik.
5. Rechtsarbeit der Jahrhunderte: ethischer Standpunkt als Schutz vor Willkür (*Radbruch*)

# Leitfragen

- Staatsgewalt
- Prozessrecht
- Gerichtsverfassung
  
- daneben: Quellenkunde

# Disziplinen der Rechtsgeschichte

- Deutsche Rechtsgeschichte (Germanistik)
- Römische Rechtsgeschichte (Romanistik)
- Römisches Recht (Romanistik)
- Kirchliche Rechtsgeschichte (Kanonistik)
- Verfassungsgeschichte (der Neuzeit, 1935)
- Privatrechtsgeschichte (der Neuzeit, 1935)
- Strafrechtsgeschichte (nicht: Historische Kriminalitätsforschung)

Ist diese Einteilung sinnvoll?

# Rechtsgeschichte in Münster

## Vorlesungen

- Römische Rechtsgeschichte
- Römisches Privatrecht
- Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte
- Privatrechtsgeschichte
- Verfassungsgeschichte
- Strafrechtsgeschichte
- Geschichte der Rechtsdurchsetzung
- Seminare
- Zertifikatskurs: Römisches Recht/Deutsche Rechtsgeschichte
- Abendgespräche
- Schwerpunkt 9: Rechtswissenschaft in Europa

*Quelle 1:*

*Streitschlichtung in Stammesgesellschaften (Inzest des Kelemoke)*

Man hatte zu Abend gegessen, saß am Feuer und unterhielt sich. Plötzlich hörten sie lautes Geschrei vom Nebenlager. Die Horde am Epulu siedelte in einem größeren und einem kleineren Lager, verbunden durch einen schmalen Pfad. Auch auf dem Pfad hörten sie lautes Rufen. Dann kam Kelemoke in ihr Lager gestürzt, wütend verfolgt von einigen Altersgenossen, die mit Speeren und Messern bewaffnet waren. In dem großen Lager liefen alle in ihre Hütten. Einige der Jüngeren rannten zu den nächsten Bäumen und kletterten auf die Äste. So auch Turnbull, gemeinsam mit seinem besten Informanten, Kenge.

Sie sahen, wie Kelemoke versuchte, in einer der Hütten Unterschlupf zu finden. Er wurde mit zornigen Bemerkungen abgewiesen und ein brennender Holzscheit hinter ihm her geworfen. Jemand schrie ihm zu, er solle in den Wald fliehen. Dorthin verschwand er dann auch, seine Verfolger direkt auf den Fersen.

Als sie nicht mehr zu sehen waren, kamen drei Mädchen von nebenan in das Hauptlager gestürmt, unter ihnen Kelemokes Kusine. Auch sie trugen Messer, kleine Schälmesser. Sie waren in Tränen aufgelöst und schrien laut, verfluchten Kelemoke und seine Familie. Als sie ihn nicht fanden, warf seine Kusine ihr Messer auf den Boden, schlug sich mit den Fäusten und schrie immer wieder: „Er hat mich getötet, er hat mich getötet“, und dann, nach einer Atempause: „Ich werde nie wieder leben können.“ Kenge erlaubte sich aus der Sicherheit des Baumes eine kurze Bemerkung zur Logik dieser Feststellung, und sofort richtete sich der Zorn der Mädchen gegen die beiden Männer auf dem Baum, mit Drohungen und Beschimpfungen. Dann warfen sie sich auf den Boden, wälzten sich herum, schlugen sich selbst, rauften sich das Haar, alles unter lautem verzweifelterm Weinen.

Ein Ruf kam aus dem Wald. Einer der Verfolger hatte Kelemoke gefunden, dicht am Lager versteckt. Die Mädchen hörten das, schwangen drohend ihre Messer. Andere Rufe kamen vom Nebenlager, jetzt zum erstenmal von Erwachsenen. Turnbull konnte nicht verstehen, worum es ging, aber er sah Flammen. Er fragte Kenge, was passiert sei. Kenge sah sehr ernst aus. Er sagte, das sei die größte Schande, die ein Pygmäe auf sich laden könne. Kelemoke habe einen Inzest begangen, mit seiner Kusine, das sei fast so schlimm wie zwischen Bruder und Schwester.

Turnbull fragte, ob sie ihn töten würden, und erhielt die Antwort, sie würden ihn nicht finden: "Sie haben ihn in den Wald getrieben, und er wird dort allein leben müssen. Niemand wird ihn aufnehmen, nach dem, was er getan hat. Und er wird sterben, weil man im Wald nicht allein leben kann. Der Wald wird ihn töten. Und wenn er ihn nicht tötet, dann wird er an Lepra sterben." Dann, in typisch pygmäischer Weise, brach er in ein unterdrücktes Lachen aus, klatschte in die Hände und sagte: "Er hat es monatelang gemacht. Er muss sehr dumm gewesen sein, sich erwischen zu lassen. Kein Wunder, dass sie ihn in den Wald gejagt haben." Für Kenge - schien es - war die größere Sünde, sich erwischen zu lassen.

Die Menschen im Hauptlager waren noch in ihren Hütten. Die Jüngeren hatten nach Njobo gerufen, einem erfolgreichen Jäger, und nach Moke, dem einflußreichsten der Älteren. Aber sie weigerten sich herauszukommen, wollten damit nichts zu tun haben. Im Nebenlager wurde es lauter. Turnbull und Kenge kletterten vom Baum und gingen rüber. Eine der Hütten stand in Flammen. Es war die von Masalito, ein zweiter Onkel Kelemokes, der ihn seit dem Tod seines Vaters aufgenommen hatte. Das Feuer hatte Aberi gezündet, der Vater des Mädchens. Leute standen drumherum, Rufe und Schreie waren zu hören. Einige Männer rauften sich und Frauen drohten sich mit Fäusten.

Turnbull ging wieder zurück ins Hauptlager. Dort stand man nun herum und diskutierte, in Gruppen von Männern und in anderen von Frauen. Dann kam ein Trupp aus dem Nebenlager und verlangte eine Diskussion. Man schimpfte auf die Kinder, die das Ganze genossen hatten und nun die heldenhafte Flucht des Kelemoke nachahmten. Die Erwachsenen konnten das alles gar nicht lustig finden, setzten sich zusammen und besprachen das Ganze. Es ging allerdings nicht so sehr um Kelemokes Verfehlung, sondern um das Niederbrennen der Hütte. Masalito weinte: "Kelemoke hat nur getan, was jeder Junge tun würde. Und nun, wo man es bemerkt hat, haben sie ihn in den Wald getrieben. Der Wald wird ihn töten. Da ist er erledigt. Aber mein eigener Bruder hat meine Hütte niedergebrannt und ich habe nichts zum Schlafen. Und was ist, wenn es regnet? Ich werde an Kälte und Nässe sterben, von der Hand meines Bruders." Der Bruder, Aberi, protestierte leicht. Er sei beleidigt worden. Masalito hätte sich mehr um Kelemoke kümmern und ihn besser erziehen sollen. Auch er sprach nicht mehr vom Inzest. Es ging immer noch um den Brand der Hütte. Beide Familien klagten sich gegenseitig für mehr als eine Stunde an. Dann fingen die Älteren an zu gähnen. Sie gingen schlafen. Man könne die Sache auch noch am nächsten Tag beilegen.

Am nächsten Tag ging Turnbull in das Nebenlager. Die Mutter des Mädchens, Aberis Frau, war damit beschäftigt, Masalitos Hütte wieder aufzubauen. Aberi und Masalito saßen einträchtig nebeneinander. Die Jungen sagten ihm, er solle sich keine Sorge um Kelemoke machen. Sie würden ihm heimlich was zu essen bringen. Er sei im Wald, nicht weit weg. Drei Tage später, als die anderen nachmittags von der Jagd zurückkamen, trottete Kelemoke langsam hinter ihnen ins Lager, so als ob er mit auf der Jagd gewesen sei. Er sah vorsichtig umher. Niemand sagte etwas. Man beachtete ihn nicht. Er setzte sich zu den Jüngeren ans Feuer. Die Unterhaltung ging weiter, als ob er nicht da wäre. Dann kam ein kleines Mädchen, von seiner Mutter mit einer kleinen Mahlzeit geschickt. Sie gab es ihm und lächelte ihn dabei an. Kelemoke hat mit seiner Kusine nicht mehr geflirtet. Die Sache war erledigt. Fünf Jahre später hat er geheiratet, mit zwei Kindern, ein erfolgreicher und angesehener Jäger.

bei Wesel, Geschichte des Rechts, Rn. 16

*Quelle 2: Streitschlichtung in Stammesgesellschaften (Brautpreisschulden des Roikine)*

Man stritt um Brautpreisschulden. Vor sieben Jahren hatte Roikine die Tochter des Temi geheiratet und dafür erst zwei Rinder und sechs Schafe und Ziegen gegeben. Der volle Brautpreis bei den Arusha betrug vier Rinder und sieben Schafe und Ziegen, mit genauen Regeln darüber, von welcher Art und Güte. Es fehlten also noch ein Schaf und zwei Rinder. Temi hatte zunächst stillgehalten, aber nun brauchte er dringend Vieh, um eigene Schulden zu begleichen, Roikine sagte, er könne nichts leisten. Er habe gerade genug Vieh, um seine Familie zu ernähren. Temi wollte das nicht akzeptieren, ging zu seinem Vetter Kisita und bat ihn, sein Fürsprecher zu sein und eine interne Besprechung zu organisieren. Die fand dann eine Woche später statt, in kleinem Kreis mit fünf Männern von jeder Seite, meistens Brüdern oder Vettern. Man traf sich eineinhalb Stunden lang unter einem Baum neben dem Haus von Roikine, zeigte auf dessen in der Nähe spielende Kinder und sagte, das sei nicht richtig, er könne nicht beides haben, die Kinder und das Vieh, das er dafür schulde. Er müsse nun endlich den ganzen Brautpreis zahlen. Fürsprecher von Roikine war Olaimer. Er beschrieb lang und breit, ein wie guter Schwiegersohn der sei und was er schon alles für Temi getan und an ihn geleistet habe.

Es ging hin und her, etwa eine Stunde, bis Kisita die Bombe platzen liess. Er habe gehört, daß Roikine sich noch ein Stück Land kaufen wolle. Das löste allgemeine Verblüffung aus. Denn dafür braucht man Vieh. Auch Olaimer hatte davon nichts gewusst, der Fürsprecher Roikines, und war verärgert. Roikine versuchte zunächst zu leugnen und sagte schließlich, er brauche unbedingt zusätzliches Land für seine Familie. Er habe nicht genug. Die anderen verlangten ihr Vieh. Er könne sich nicht neues Land mit ihrem Vieh kaufen. Temis Bruder verlangte laut und aggressiv, er solle seine Tochter wieder mit nach Hause nehmen. Aber das lehnte Temi ab. Die Ehe sei gut und er wolle sie nicht kaputt machen. Dann war alles still und ratlos. Kisita ging auf und ab. Die Verhandlung endete ohne Ergebnis und man einigte sich nur darauf, das nächste Mal in öffentlicher Versammlung zu verhandeln.

Die fand eine Woche später statt, wieder in der Nähe von Roikines Haus. Sie dauerte etwa drei Stunden und diesmal waren es etwa vierzig Männer, je fünfzehn aus der Verwandtschaft von Temi und Roikine und zehn Zuschauer. Wieder war Kisita der Fürsprecher von Temi und Olaimer der für Roikine. Für Temi war zusätzlich noch Ndaanya gekommen, der Sprecher seiner lineage. Temi erhob sich und sagte ruhig, er sei hier, um zwei Rinder als Brautpreis zu holen. Dann ging Roikine in die Mitte.

Er wiederholte seine alten Argumente und beschrieb, wie gut er als Schwiegersohn sei und was er schon alles getan habe. Temis Bruder schrie laut dazwischen: "Ja, das wissen wir alles. Du hast einige Rinder gegeben, aber nicht alle. Sag, dass du uns noch zwei Rinder gibst. Das ist es, zwei Rinder." Roikine antwortete, es ginge nicht nur um zwei Rinder. Er zeigte auf Temis Bruder: "Der will meine Ehe kaputtmachen. Aber Temi will das nicht." Olaimer wollte dazu etwas sagen, wurde aber von Temi zurückgezogen. Ndaanya stand auf, der Sprecher ihrer lineage, ging in die Mitte und sprach leise und höflich. Roikine sei in der Tat ein guter Schwiegersohn, aber Temi ein noch besserer Schwiegervater, denn er sei sehr großzügig gewesen mit seinen Forderungen nach Brautpreis. Dann zählte er noch einmal auf, was zu geben ist und was gegeben wurde und sagte langsam: sotwa, wakiteng. Das waren die beiden noch ausstehenden Rinder, nämlich sotwa das Kuhkalb und wakiteng ein Ochse.

Danach ging es um den beabsichtigten Landkauf und schließlich sagte er: "Du sagst, Roikine, du seist ein guter Schwiegersohn. Aber gute Schwiegersöhne geben auch Brautpreis." Roikine wurde verteidigt von seinem Vater und Olaimer. Das Land sei dringend notwendig, sagten sie. Und Roikine würde hart arbeiten für seine Familie. Das sei zum Nutzen von Temis Tochter und ihrer Kinder. Temi könne das doch nicht verhindern wollen. Dieser murmelte eine gewisse Zustimmung, sagte aber, auch sein eigener Sohn brauche dringend ein Rind für seinen Schwiegervater.

Da rief Roikines Onkel: "Dann nimm ein Kalb. Das ist es. Nimm es." Einige aus ihrer Verwandtschaft klatschten Beifall und Temi flüsterte mit seinen Leuten. "Das ist wakiteng", verkündete Olaimer, womit er sagen wollte, dass die anderen das Kalb an Stelle des Ochsen nehmen sollten. Die schwiegen dazu und gaben auf diese Weise zu verstehen, sie seien damit einverstanden. Verlangten aber dann noch sotwa, das eigentliche Kalb. Roikines Leute sagten, mehr hätte er im Moment wirklich nicht. Schließlich kam das Ende der Verhandlungen. Man einigte sich darauf, dass Roikine als sotwa noch ein Schaf geben würde, nach einiger Zeit, nämlich wenn der kurze Regen käme. Die Einigung war ein Kompromiss. Statt des Ochsen gab es ein Kalb und für das ursprünglich geschuldete Kalb erhielten sie nach einiger Zeit ein Schaf. Daß an sich auch noch ein zusätzliches Schaf geschuldet war, überging man mit Stillschweigen. Es war erlassen. Roikines Frau kam aus dem Haus und brachte ihnen Bier. Als sie es ausgetrunken hatten, nach einer weiteren halben Stunde, gingen alle auseinander.

# Epocheneinteilung

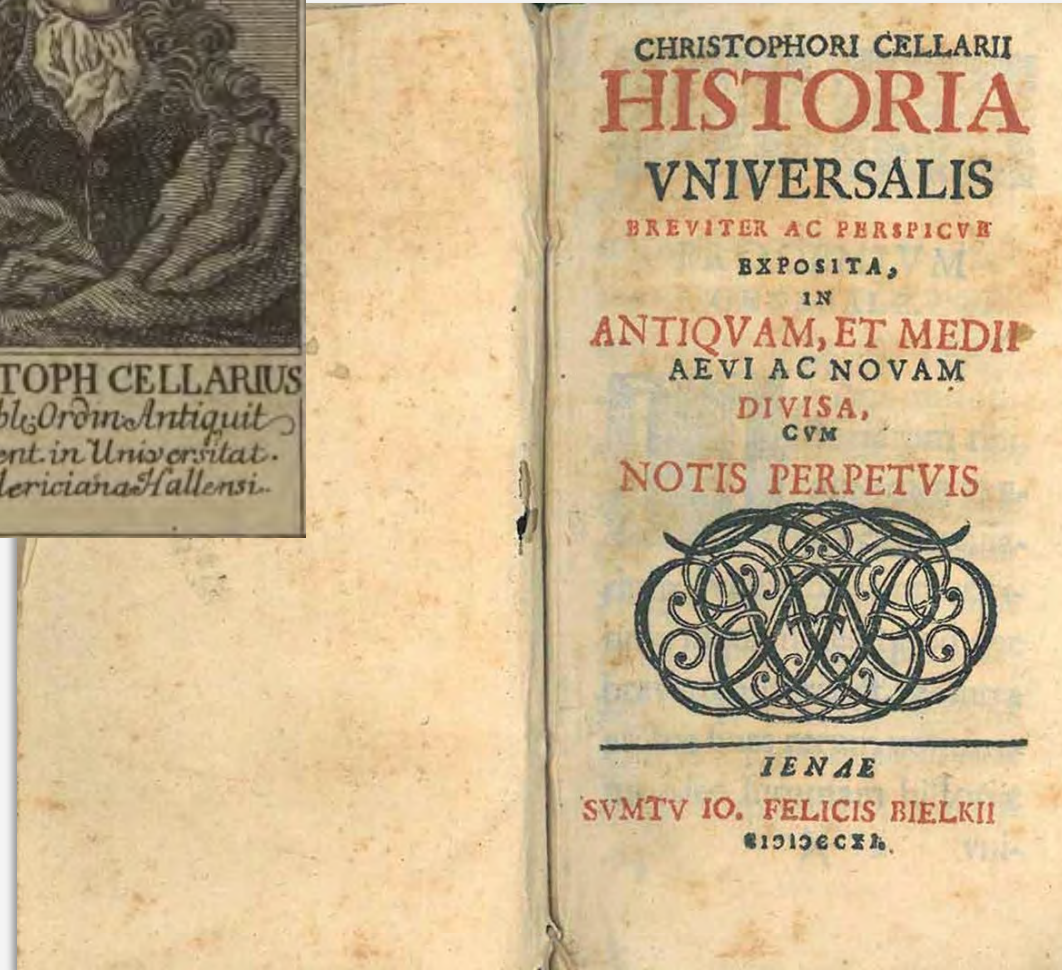
Allgemeine Geschichte:



## Cellarius

Christoph Keller, Halle  
(1638-1707)

ab 1702 Gesamtwerk



# Epochen der Rechtsgeschichte

Germanische  
Zeit (bis ca. 500)

Fränkische Zeit  
(ca. 500 bis 900)

Mittelalter (ca.  
900 bis 1500)

Neuzeit (frühe,  
ca. 1500 bis  
1800)

Neuzeit (bürgerl.  
Zeitalter, ca.  
1800 bis 1930)

Zeitgeschichte  
(ab ca. 1917)





# Germanische Zeit

Forschungsproblem:

Rückprojektion

Gemeingermanisches Recht (?)

Paradigmenwechsel ca. 1960: Karl Kroeschell, Klaus von See





# Rückprojektion

## Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl. 1913

flusste Recht vom einflussenden verdrängt worden wäre. Aus allen diesen Thatsachen ergeben sich zwei methodologische Sätze: 1) die Erkenntnis des germanischen Rechts in der historischen Zeit ist nur aus der Geschichte aller germanischen Sonderrechte zu gewinnen; 2) die vor aller Geschichte liegenden Ausgangspunkte der Sonderentwicklung, das germanische »Urrecht«, von dessen Verständnis das der Sonderentwicklung selbst grossen Teils abhängt, können wir nur auf dem Weg vergleichender Durchforschung aller Sonderrechte rekonstruieren.

# Allgemeines zu germanischen Stämmen

## Negativbefunde:

- kein germanisches Volk
- kein germanischer Staat
- kein alleiniger Inhaber der höchsten Gewalt

## Positivbefunde:

- Verbände, Siedlung im kleinen Gebiet,
- teilweise familiäre Grundlage
- sog. segmentäre Gesellschaft

## Tacitus, Germania, 98 n. Chr. - die wichtigste Quelle

CORNELII TACITI DE ORIGINE SITU MORIBUS  
AC POPULIS GERMANORVM LIBER INCIPIT ~

**G**ermania omnis a gallis rhenisque et panonius  
rheno et danubio flumibus. a sarmatis dacis  
que motuo metu aut motibus sepatur. coeterea  
oceanus ambit. lato sinus et insularum imensa spatia  
complectens nunc cogitur quibusdam gentibus ac regibus. quod  
bellum apuit. Rhenus rhenicam alpium inaccessio ac  
paucis uertit et ortus modico flexu occidentem  
uersus septentrionali oceano miscetur. Danubius  
mollis et clementer edito motus Arbonis uigo effusus  
pluribus populis adit donec in ponticum mare sese me-  
atibus erumpat. septimum os paludibus hauritur.  
Ipsos germanos indigenas credideri. minimeque alia-  
rum gentium aduentibus et asperius mistos. quia nec ter-  
ra olim sed classibus aduehebatur quoniam mutas sedes  
quererent. et inmensus ultra ueque sic dixerit aduersus  
oceanus parus ab orbe nostro nauibus aditur. Quis pro-  
pter periculum et horridi et ignoti maris asia aut A-  
frica aut italia pelicra germaniam petere. infor-  
me terris. aspera coelo. triste cultu aspectuque nisi

# Kopf von Osterby mit Suebenknoten



# Wie fängt Rechtsdurchsetzung an?

Auge um Auge, Zahn um Zahn? Nein!

*Quelle 3:*

*Fehde und Sühne bei den Germanen*

*Kap. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.*

Aufzunehmen auch die Feindschaften des Vaters oder der Verwandten sowie Freundschaften ist notwendig; sie dauern aber nicht unversöhnlich an: Gesühnt wird nämlich sogar ein Totschlag mit einer bestimmten Anzahl von Rindern oder Kleinvieh; und das ganze Haus nimmt die Genugtuung an, zum Nutzen für die Öffentlichkeit, weil Feindschaften in Verbindung mit Freiheit gefährlicher sind.

*in: Tacitus, Germania, Kap. 21, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 53.*

# Älteste Rechtsdurchsetzung

- Nicht Auge um Auge, Zahn um Zahn (Talion)
- Sondern: Gewalt und Konsens/Versöhnung

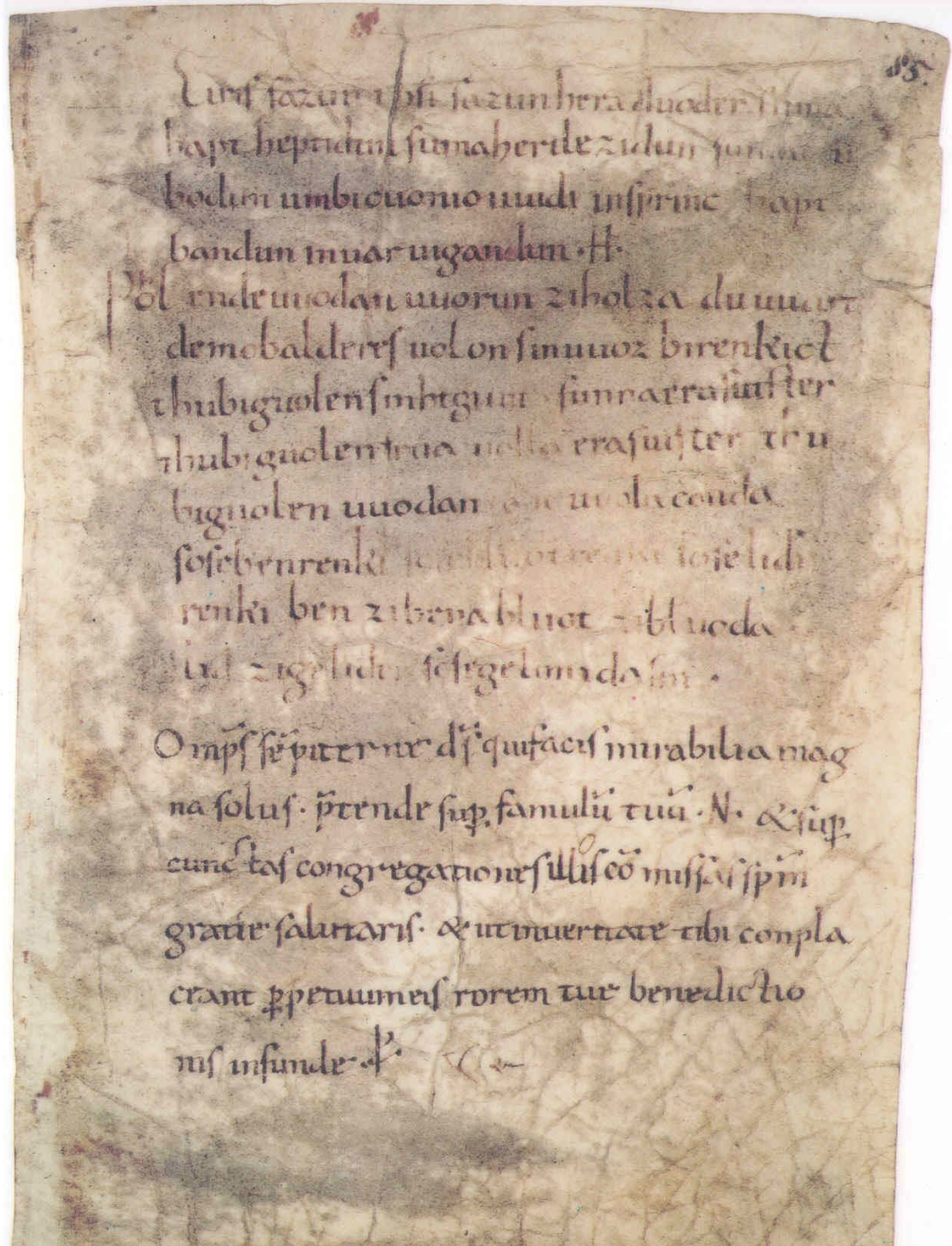
# Fehde

- Zustand der Feindschaft zwischen Familienverbänden und Einzelpersonen
- auch: Summe aller Rachehandlungen
- Fehde: Feindschaft, die durch Missetaten entsteht, führt oft zu Rachehandlungen
- Rache: einzelne Gewalthandlungen
- Blutrache
- Faktischer Zustand nach einer Tat

# Versöhnung

- Sühne
- Bußzahlung (später Kompositio) Viehzahlung
- „Abkauf des Racherechts“
- Wergeld (lat.: vir = Mann): Buße für die Tötung eines Menschen
- Kompositionensystem in Quellen der fränkischen Zeit
- Urfehde: Versöhnung (Eid?), Konsens
- Komposition in Form von Viehzahlungen
- In der fränkischen Zeit
  - Faidus: Fehdegeld (an den Gegner)
  - Fredus: Friedensgeld (an König oder Vermittler)

Zweiter  
Merseburger  
Zauberspruch  
(8. Jahrhundert)



# Zweiter Merseburger Zauberspruch (8. Jh.)

Phol und Wodan begaben sich in den Wald.

Da wurde dem Fohlen des „Balders“ sein Fuß verrenkt.

Da besprach ihn Sinthgunt, die Schwester der Sunna.

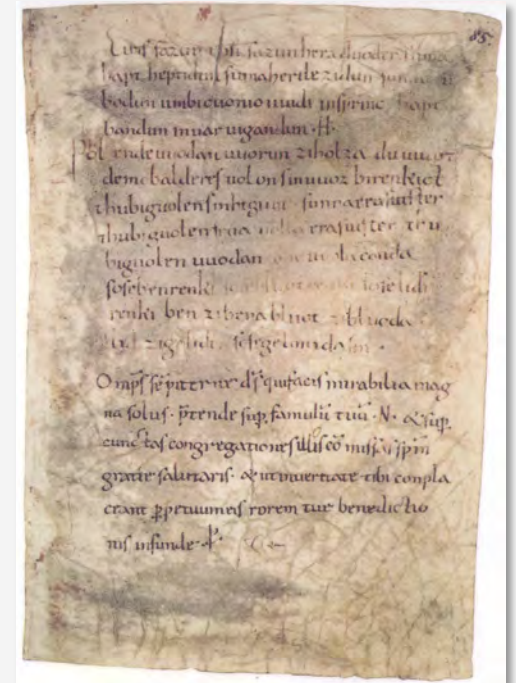
Da besprach ihn Frija, die Schwester der Volla.

Da besprach ihn Wodan, wie er es wohl konnte.

So Beinrenkung, so Blutrenkung, so Gliedrenkung:

Bein zu Bein, Blut zu Blut,

Glied zu Glied, wie wenn sie geleimt wären.



### *Gerichtbarkeit bei den Germanen nach Tacitus, Germania, cap. 12*

*(1) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et inbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi. (2) sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti ultantur. pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exsolvitur. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.*

(1) Man kann vor der Versammlung auch Anklage erheben und ein Verfahren über Todesstrafen anstrengen. Die Unterscheidung der Strafen (richtet sich) nach dem Vergehen: Verräter und Fahnenflüchtige hängen sie an Bäumen auf, Feiglinge, Unkriegerische und körperlich 'Verrufene' ertränken sie im Sumpf oder im Moor, indem sie ein Geflecht darüber werfen. Die verschiedenen Todesstrafen nehmen darauf Rücksicht, dass man Verbrechen, wenn sie bestraft werden, bekanntmachen, Schandtaten (aber) verheimlichen muss.

(2) Doch auch leichteren Vergehen wird angemessene Strafe zuteil: Die Überführten werden (mit der Abgabe) einer Anzahl von Pferden und Vieh bestraft. Ein Teil der Strafe wird dem König oder dem Stamm, ein Teil demjenigen, dem Recht verschafft wird, oder seinen Verwandten gezahlt. Auf jenen Versammlungen wählt man auch die Fürsten, die in den Gauen und Dörfern Recht sprechen; ihnen stehen jeweils 100 Begleiter aus dem Volk als Rat und bevollmächtigtes Organ zur Seite.

*in: Hans-Werner Goetz/Karl-Wilhelm Welwei (Hrsg.), Altes Germanien, Erster Teil (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 1a), Darmstadt 1995, S. 136-137.*

# Germanische Dingversammlung, Trajanssäule in Rom



# Guly-Thing bei Gulde/Stoltebüll



# Göttingen, Nikolausberg

## Der Nikolausberger Thie



Zeichnung: Anna Fehler, ca. 1933

Städtisches Museum Göttingen, Die Illustration, Malerin und Grafikerin Anna Fehler (1866 bis 1944) zeichnete in den 1930er Jahren zahlreiche südniedersächsische Thieplätze.

Das niederdeutsche Wort *Thie* bezeichnet den Ort, an dem etwas verkündet wird oder jemand zur Rechenschaft gezogen wird. Die Wörter (ver)zeihen, bezeichnen haben übrigens dieselbe sprachliche Wurzel. Die wissenschaftliche Schreibweise ist *Thie*.

Vom *Thie* zu unterscheiden ist der *Thing*. Dieser bezeichnet keinen Ort, sondern eine Volks- und Gerichtsversammlung nach altem germanischen Recht, die auf einer besonderen Thingstätte tagte.

Hier wurden Gemeindeangelegenheiten beraten, Ankündigungen zu Gehör gebracht und Feste gefeiert. Auch die Dorfgerichtsbarkeit tagte hier: auf dem Thie unter Linden.

Vom uralten einstigen Dorfmittelpunkt ist nur noch ein bescheidener Rest vorhanden: drei Linden und eine Steinbank auf dem grasbewachsenen Platz vor der Kirche. Ursprünglich war der Thie wesentlich größer, von einer steinernen Mauer umgeben und – heute noch erkennbar – etwas höher gelegen als die Umgebung.

Der Thie war seit dem Mittelalter Versammlungsplatz der Bauerngemeinde, wo unter der Leitung des „Bauernmeisters“ Bekanntmachungen erfolgten, Angelegenheiten beraten wurden, Rechtsbehandlungen stattfanden und auch gefeiert wurde. Eine oder mehrere Linden gaben der Versammlung ein schützendes Dach. Ein Steinisch diente als Rednerpult. Die Erhöhung und Einfriedung mit einer Mauer hoben diesen besonderen „Raum“ von seiner Umgebung ab.

Trotz meist kirchennaher Lage befinden sich Thieplätze in Gemeindebesitz. Auch unser Thie wurde schon bei der Dorfgründung angelegt und ist damit älter als die Kirche. Auf „-hussen/-hausen“ endende Orte können bereits ab dem 6. Jahrhundert entstanden sein, Aufgründ der eher unwürdigen Gräberhöhlen hier oben erscheint eine eher spätere Besiedlung (jedoch als wahrscheinlich).

Der Rest des Nikolausberger Thies sollte als bedeutungsvolles Relikt der Dorfgeschichte erhalten und gepflegt werden.

Einige Thieplätze der Umgebung werden nach Instandsetzung heute wieder gepflegt und ins Dorfleben integriert: für Feste und Märkte oder auch kirchliche Veranstaltungen.

Unten u. ganz unten: Mäckenrade mit altem „Möbiliar“. Rechts: Deiderode mit uralter, gespaltener Linde. Unten rechts: Bühnen



Foto: H. Rosenhagen/G. Hartung



Schautafel 2017 erstellt durch: Heimatverein Nikolausberg e.V. Förderung durch den Ortsrat Nikolausberg. Redaktion: Hildburg Rosenbauer, Gunter Hartung. Quellen: R. W. Brednich, Thie und Anger, 2008. Casemir, Ohainski, Udolph: Die Ortsnamen des Landkreises Göttingen, 2003.



# Völkerwanderung in Europa

- Bildung von Großstämmen
- Wanderung in westliche und südliche Richtung
- 395 n. Chr. Teilung des Römischen Reiches
- Ansiedlung von Germanenstämmen
- 476: Odoaker setzt Romulus Augustulus ab = Ende des Weströmischen Reiches
- 568 Reichsgründung der Langobarden in Italien

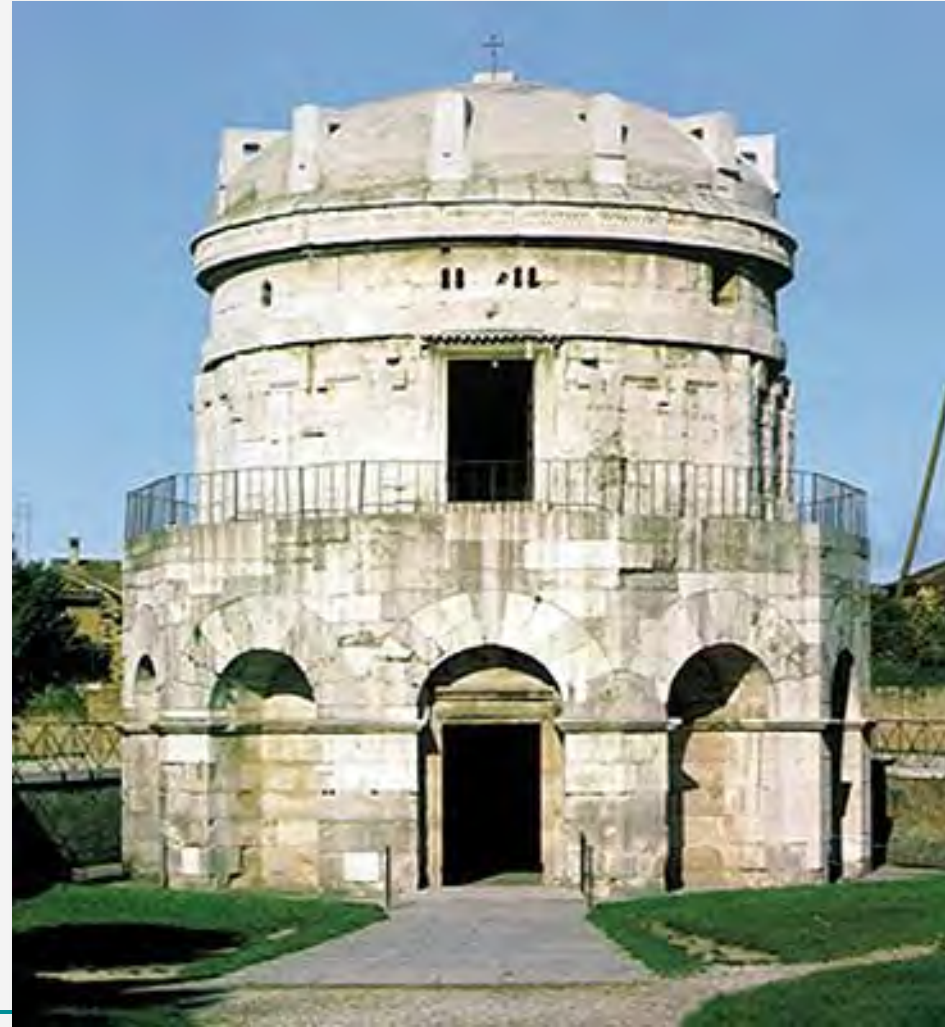


Ende des Weströmischen Reiches 476  
 Germanenreiche und -stämme in roter Schrift  
 Ehemalige Stammessitze in Klammern  
 Slawische Völker in grüner Schrift

II

# Grabmonument für König Theoderich in Ravenna

- einziges erhaltenes „germanisches“ Bauwerk
- Belisar, Narses, Justinian
- Felix Dahn, Ein Kampf um Rom





# Christianisierung



FORSIDEN

\*+R+TR:YD+NYL:B+P:Y+DRN+  
 haraltr kunuka bap kaurua  
 Harald konge lod gore

YDBI:P+DHI:+PT:YDRP Y+DR N+K  
 kubl pausi aft kurm fapur sin  
 kumler disse efter Gorm fader sin

+NY +PT:P+DRNI:Q+DR:MI+P:Y+  
 auk aft þaurui mupur sina sa  
 og efter Thyre moder sin, den

\*+R+TR I+H:Y+L·N+Y:†+P+DRY  
 haraltr las saer uan tanmaurk  
 Harald, som sig vandt Danmark

LØVESIDEN +†+ +NY +DRN+Y  
 ala auk nuruiak  
 hele og Norge

KRISTUSSIDEN .+NY:†+Y:Y+R+I:YRIN+Y+  
 auk tani karþi kristna  
 og Danerne gjorde kristne

*hier: Dänemark, Jelling*

# Reichsgründung der Franken

- Unterwerfung der Alemannen und Burgunder
- Herrschaft durch Merowinger
- Zentrum in Soissons
- Chlodwig (gest. 511): Übertritt zum Christentum
- Wechsel des Herrschergeschlechts zu Karolingern (Pippin 751)
- Karl der Große
- Kaiserkrönung 25. Dezember 800 in Rom
- Reisekönigtum
- Pfalzen (Aachen, Nimwegen, Ingelheim)
- Herrschaft durch Anwesenheit

# Taufe Chlodwigs (Darstellung 9. Jh.)



# Christentum und Königtum: Aachen

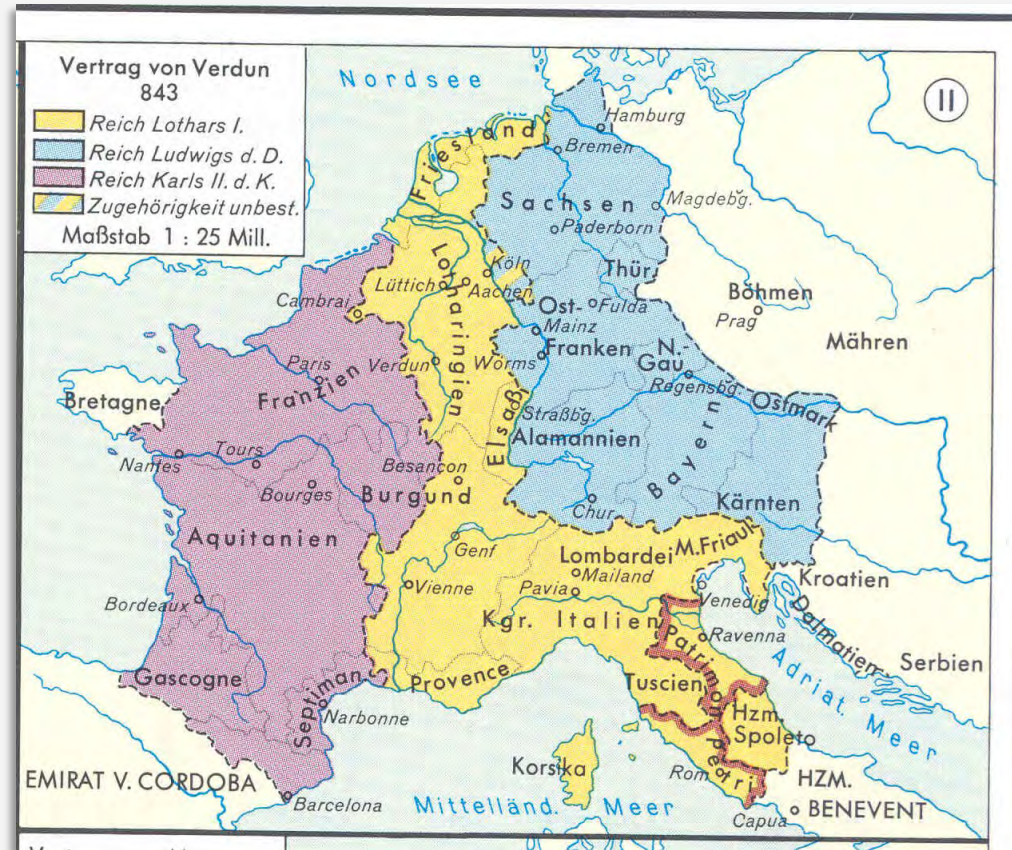
# Römisch, christlich, fränkisch

# Das Frankenreich zur Zeit Karls des Großen – Die Reichsteilungen des Frankenreich



Prof. Dr. Rechtsge

# Vertrag von Verdun



# Schriftliche Rechtsaufzeichnungen germanischer Stämme

- Leges Barbarorum, Begriff Barbaren
  - „Volksrechte“
  - „Stammesrechte“
- Angemessene Begrifflichkeit?